

GEÄNDERT WURDEN FÜR FLST.

NR. 91 — 93, 94/1, 94/2, 113

1. GEBÄUDE-STELLUNG

2. STRASSENABSTÄNDE

DAS EINVERSTÄNDNIS DER
BETROFFENEN UND BE-
NACHBARTEN GRUNDSTÜCKS-
EIGENTÜMER LIEGT VOR